



Blick nach Berlin

Markteingriff durch die Hintertür

Im Dezember hat der Bundestag völlig überhastet die Einschränkung der Verlustverrechnung bei Kapitalanlagen beschlossen. Die Auswirkungen auf Anleger und den Handel sind enorm

von Henning Bergmann, Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Derivate Verbands (DDV)

Zeitplan

11. November 2019 Die Koalitionsfraktionen bringen einen Änderungsantrag mit den neuen Regelungen spät in das laufende Verfahren zum Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ein.

12. Dezember 2019 Der Bundestag verabschiedet das Gesetz. Bereits eine Woche später passiert es den Bundesrat.

01. Januar 2020 Die Verrechnung von Verlusten aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung oder Übertragung oder sonstigem Ausfall wertloser Wirtschaftsgüter wie Aktien und Anleihen wird auf 10.000 Euro jährlich begrenzt.

01. Januar 2021 Einführung eines Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte. Anfallende Verluste können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung wird auf 10.000 Euro pro Jahr beschränkt.

Deutscher Derivate Verband



Deutscher Derivate Verband

Der DDV ist die Branchenvertretung der 16 führenden Emittenten von strukturierten Wertpapieren. Sie repräsentieren über 90 Prozent des Gesamtmarkts. 17 Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Verbands.

*Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Den Anlegern in Deutschland wird es dieser Tage nicht leichtgemacht. Neben den Plänen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf Aktien und der isolierten Beibehaltung des Solidaritätszuschlages bei Kapitalerträgen haben Anleger zum Ende des letzten Jahres eine weitere Hiobsbotschaft erhalten – und diese hat es wirklich in sich.

Der Gesetzgeber hat beschlossen, die Verrechnung von Verlusten bei Kapitalanlagen zu begrenzen. Das betrifft neben Totalverlusten von Aktien oder Anleihen insbesondere Termingeschäfte, deren Verlustverrechnung gegenüber der bisherigen Rechtslage ganz erheblich eingeschränkt wird. Künftig dürfen Total- und sogar Veräußerungsverluste aus Termingeschäften nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Es wird damit also ein eigener Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte etabliert. Zudem wird die Verlustverrechnung auf maximal 10.000 Euro pro Jahr beschränkt.

Diese technische Umschreibung hat durchaus Sprengstoffpotenzial. Denn die neue Regelung führt zu einer völlig unsachgemäßen Besteuerung des Anlegers. Da Gewinne und Verluste nicht mehr vollständig miteinander verrechnet werden, können auf die Anleger hohe Steuerzahlungen zukommen, selbst wenn diese wirtschaftlich gar keinen Gewinn erwirtschaftet oder sogar

einen Verlust erlitten haben. Zudem ist die Verlustbeschränkung auf 10.000 Euro konzeptionell nicht mit dem regelmäßigen Handel in Termingeschäften vereinbar. Dadurch stellen die Regelungen einen massiven Eingriff in den Markt dar,

der vermutlich einen signifikanten Rückgang im Terminhandel zur Folge haben wird.

Die Gesetzesänderungen betreffen eine breite Bevölkerungsschicht und wirken sich auch negativ auf die private Altersvorsorge aus, etwa beim wertlosen Verfall von Aktien und vor allem Anleihen sowie bei der Kursabsicherung eines

zur Altersvorsorge dienenden Wertpapierdepots. Insgesamt wird somit der – ja sehr erwünschte – private Vermögensaufbau in Wertpapieren deutlich erschwert und verteuert. Eine derart asymmetrische Besteuerung ist nicht zu rechtfertigen. So werfen die neuen Regelungen große verfassungsrechtliche Bedenken auf. Zudem ist die Regelung so zu verstehen, dass die neuen Verlustverrechnungskreise auf Ebene der Kreditinstitute nicht nachvollzogen werden. Anleger müssten dann sofort Steuern auf Gewinne zahlen, könnten Verluste aber erst im folgenden Jahr dagegenrechnen. Bei aktiven Anlegern kann dies zu Liquiditätsgespässen führen und erhöht den Verwaltungsaufwand für Anleger und Finanzämter deutlich. Hier sollte der Gesetzgeber ein Einsehen haben und die Regelungen deutlich entschärfen.



Henning Bergmann,
Geschäftsführender Vorstand DDV